

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

PKW in der Zahnarztpraxis

Immer wieder kam es mit dem Finanzamt zu Diskussionen über die Anerkennung der Kosten für den PKW. Auf Grund der häufig wenigen betrieblichen Fahrten des Zahnarztes sollte der PKW nicht zum Betriebsvermögen gehören. Damit war regelmäßig die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für den PKW sehr eingeschränkt.

Der Unterschied stellt sich grundsätzlich so dar:

1. Ein PKW, der zu mindestens 50 % betrieblich genutzt wird, ist immer Betriebsvermögen.
2. Bei einem PKW, der zu mindestens 10 % aber weniger als 50 % für den Betrieb genutzt wird, stellt gewillkürtes Betriebsvermögen dar. Hier hat der Unternehmer grundsätzlich die Wahl, ob er den PKW als Betriebsvermögen oder als Privatvermögen behandeln will.
3. Wird der PKW zu weniger als 10 % für den Betrieb genutzt, ist er immer notwendiges Privatvermögen.

Bislang war es Zahnärzten, die ihren Gewinn regelmäßig durch die Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, verwehrt, das Wahlrecht im zweiten Fall zu Gunsten von Praxisvermögen auszuüben. Damit war steuerlichen Gestaltungen der Riegel vorgeschoben. Hier hat der Bundesfinanzhof, das höchste deutsche Steuergericht, der Finanzverwaltung jetzt einen Strich durch die Rechnung gemacht. Er entschied jüngst, dass auch ein Zahnarzt so genanntes gewillkürtes Betriebsvermögen bilden darf. Damit eröffnen sich für den Zahnarzt ganz neue Gestaltungsmöglichkeiten. Wenn der PKW im Privatvermögen bleibt, können als Betriebsausgabe entweder die tatsächlich betrieblich gefahrenen Kilometer mit den tatsächlichen durchschnittlichen Kosten pro Kilometer oder mit dem pauschalen Satz von 0,30 EUR pro Kilometer angesetzt werden. Wird der PKW in das Praxisvermögen übernommen, stellen zunächst alle Kosten abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Im Gegenzug muss jedoch der private Nutzungsanteil wieder dem Gewinn hinzuge-rechnet werden. Dies kann entweder

- mittels der Pauschalwert-Methode (1%-Regel, zzgl. 0,03 % je Entfernungskilometer des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung je Monat) oder
- nach dem tatsächlichen Einzelnachweis nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode (Ermittlung des individuellen Kilometerkostensatzes anhand der tatsächlich nachgewiesenen Gesamtkosten und Aufteilung auf der Basis eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches) ermittelt werden.

Je nachdem, wie die persönlichen Verhältnisse des Zahnarztes sind, kann die eine oder die andere Vorgehensweise zum steuerlich besten Ergebnis führen.

alternative der PKW nicht gekauft, sondern geleast wird. Jedoch sollten Sie auch hier beachten, dass es nicht heißt:

Beispiel 1:

Ein Zahnarzt kauft sich einen PKW zum Bruttolistenpreis von 50.000 EUR. Er fährt täglich 10 km zur Arbeit und zurück. Der betriebliche Anteil der Fahrten soll inklusive der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 40 % (9.000 km privat und 6.000 km betrieblich) betragen. Laufende Kosten fallen noch in Höhe von 5.000 EUR jährlich an, sodass Jahresgesamtkosten einschließlich der Abschreibungen auf den PKW von 15.000 EUR entstehen.

Lösung:

1. 1%-Methode

Kosten	15.000 EUR
- Privatanteil: 1 % x 50.000 EUR x 12 Monate	-6.000 EUR
0,03 % x 50.000 EUR x 10 km x 12 Monate	-1.800 EUR

zuzüglich Entfernungspauschale

10 km x 230 Arbeitstage x 0,30 EUR/km	690 EUR
---------------------------------------	---------

steuersparend verbleibt

7.890 EUR

2. Fahrtenbuchmethode

Kosten	15.000 EUR
- Privatanteil: 60 % von 15.000 EUR	-9.000 EUR

- Fahrten Wohnung-Arbeit

Kosten 15.000 EUR / Gesamtkilometer 15.000 km	
= 1 EUR / km x 230 Tage x 20 km (je 10 km hin und zurück)	
ergibt Ist-Kosten für Fahrten Wohnung-Arbeit von	4.600 EUR
abzugsfähige Entfernungspauschale (siehe oben)	690 EUR
Nicht abzugsfähige PKW-Kosten	3.910 EUR
	-3.910 EUR

steuersparend verbleibt

2.090 EUR

Im Beispielsfall wird deutlich, dass die Fahrtenbuchmethode zu einem steuerlich ungünstigeren Ergebnis führen würde. Dies heißt jedoch nicht, dass kein Fahrtenbuch geführt werden darf. Es empfiehlt sich, immer ein Fahrtenbuch zu führen, da die Wahl der Methode zur Ermittlung des Privatanteils auch später noch ausgeübt werden kann. Wenn sich also nach Ende des Jahres herausstellt, dass das Fahrtenbuch zu einem ungünstigeren Ergebnis führt, kann immer noch zur 1%-Methode gewechselt werden. Ebenso kann jedes Jahr neu die Methode gewählt werden. Die unterschiedlichen Möglichkeiten können geschickt kombiniert, sogar zu einem echten Steuer-sparmodell genutzt werden, wenn als Finanzierungs-

„Steuern sparen, koste es was es wolle!“

Dies bedeutet, dass nicht die jeweilige Steuerersparnis, sondern die Ausgaben für das Auto nach Berücksichtigung der Steuerersparnis verglichen werden müssen. Welche Kombination von wirtschaftlichen und steuerlichen Faktoren hat Ihren Geldbeutel also am wenigsten belastet? Denn nur dann haben Sie Ihr Vermögen maximiert und trotzdem dabei ein schönes Auto gefahren. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.advision.de. Auf Anforderung stellen wir Ihnen auch gerne weitere Beispiele zur Verfügung.